



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Stadtverwaltungen der kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städte

Kreisverwaltungen

Stadt-/Gemeindeverwaltungen der
verbandsfreien Gemeinden

Verbandsgemeindeverwaltungen

Bezirksverband Pfalz

nachrichtlich:

Staatskanzlei

Ministerium der Finanzen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Rechnungshof
Rheinland-Pfalz
67346 Speyer

Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz
56130 Bad Ems

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 21a
54290 Trier

Hochschule für öffentliche Verwaltung
Rheinland-Pfalz
St. Veit-Straße 26-28
56727 Mayen

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

4 . Dezember 2023



Mein Aktenzeichen 1142-0004#2023/0001- 0301 334 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Markus Alt Markus.Alt@mdi.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-3311 06131 16-17 3311
--	--------------------------	--	---

Haushaltswirtschaft 2024 der kommunalen Gebietskörperschaften

1. Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2024

1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Aufgrund der vergangenen Corona-Pandemie (COVID-19) sowie des russischen Angriffs der Ukraine im vergangenen Jahr, welcher bis heute andauert, erlebte die deutsche Wirtschaft zeitweilig einen erheblichen Rückgang der Wirtschaftsleistung. Die zwischenzeitliche eingetretene Erholung wurde durch den starken Anstieg der Energiepreise im Jahr 2022 jäh beendet. Insofern befindet sich Deutschland seit über einem Jahr im Abschwung. Da sich die Industrie und der private Konsum langsamer erholen als dies im Frühjahr erwartet wurde, gehen die Wirtschaftsforschungsinstitute in ihrer Gemeinschaftsdiagnose für das Jahr 2023 nunmehr von einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts in Deutschland um 0,6% aus. Folglich reduzieren die Wirtschaftsforschungsinstitute ihre im Frühjahr aufgestellte Prognose des Wirtschaftswachstums für das Jahr 2023 um 0,9% und senkten ihre Prognose für das Jahr 2024 von 1,5% auf 1,3%. Die zukünftige Entwicklung der Weltwirtschaft, aber auch der deutschen Wirtschaft, wird maßgeblich vom weiteren Verlauf des russischen Angriffs auf die Ukraine sowie der damit zusammenhängenden Energiekrise, der Entwicklung der Baukonjunktur und der weiteren weltweiten Krisen abhängen.

Die Bundesregierung geht im Rahmen ihrer Herbstprojektion davon aus, dass die Wirtschaftsleistung im laufenden Jahr preisbereinigt zunächst um 0,4% zurückgeht, um sich dann in 2024 um 1,3% und in 2025 um 1,5% zu erholen.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erwartet in seinem Jahresgutachten mit dem Titel „Wachstumsschwäche überwinden – In die Zukunft investieren“, dass das deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2023 um 0,4% zurückgeht und sich in 2024 leicht erholt und 0,7% beträgt.



1.2 Haushaltswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz

Seit der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) zum Jahr 2014 hat sich die Finanzlage der Kommunen insgesamt deutlich verbessert. Trotz der Pandemiejahre 2020/2021 wurden in den Jahren 2017 bis 2022 und damit zum sechsten Mal in Folge jeweils positive Finanzierungssalden erreicht. Neben eigenen Konsolidierungsbemühungen der kommunalen Gebietskörperschaften waren hierfür auch die überproportional gestiegenen Landeszuweisungen aus dem KFA ursächlich, ebenso die Gewerbesteuerkompensationszahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie in Höhe von 412 Mio. Euro im Jahr 2020 und in Höhe von 50 Mio. Euro im Jahr 2021.

Der Finanzierungssaldo betrug trotz Pandemie im Jahr 2020 + 203 Mio. Euro. Das Jahr 2021 schloss sogar aufgrund der historisch hohen Gewerbesteuerzahlungen zweier Städte mit einem Überschuss von 966 Mio. Euro ab. Der Finanzierungssaldo des Jahres 2022 ist kaum schlechter und beträgt + 945 Mio. Euro.

Für den Kommunalen Finanzausgleich standen im Jahr 2023 aufgrund der außerordentlich guten Einnahmen mit 3,843 Mrd. Euro mehr als 357 Mio. Euro mehr als im Jahr 2022 zur Verfügung. Umso mehr war es erforderlich, diese guten haushalterischen Voraussetzungen für die Kommunen zu einem konsequenten Abbau von Haushaltsdefiziten zu nutzen.

Im Rahmen der „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ wird das Land drei Milliarden Euro kommunaler Liquiditätskredite bzw. entsprechender Verbindlichkeiten der Ortsgemeinden übernehmen und die betreffenden Kommunen so auch von zukünftigen Schuldendiensten entlasten. Dies bedingt, dass die Kommunen die verbleibenden Liquiditätskredite nach der Übernahme auf ihren ursprünglichen Zweck, d. h. die kurzfristige Sicherung von Liquidität, und auf ein entsprechendes Ausmaß, zurückführen. Die Kommunen erhalten damit die Möglichkeit und haben zugleich die Verpflichtung, die verbleibenden Liquiditätskredite selbst zu kontrollieren und zu reduzieren. 654 kommunale Gebietskörperschaften haben die Teilnahme an der "Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz" beantragt. Die Anträge werden derzeit bearbeitet. Von den teilnehmenden Gebietskörperschaften wird das Land 3 Milliarden Euro kommunaler Liquiditätskredite übernehmen und dafür zukünftig Zins und Tilgung tragen.

1.3 Kommunale Haushaltskonsolidierung

Gemeinden und Gemeindeverbände haben den Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen (vgl. § 93 Abs. 4 GemO) und auch ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen (vgl. § 93 Abs. 5 Satz 1 GemO). Um eine bessere Liquidität zu erhalten bzw. diese zu sichern, ist neben der Beachtung des Einnahmebeschaffungsgrundsatzes (§ 94 GemO) auch eine vollständige Erfassung der der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zustehenden Erträge und Einzahlungen notwendig sowie eine rechtzeitige Einziehung von Forderungen sicherzustellen (vgl. § 19 Abs. 4 GemHVO). Zu diesen Forderungen gehören beispielsweise die Abrechnung der Personalkosten der Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Land (§ 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des KiTaG (KiTaGAVO).

Insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände mit unausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalten sind permanent gefordert, langfristig wirksame Konsolidierungsmaßnahmen zu verwirklichen.

Die Kommunalberichte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zeigen regelmäßig Möglichkeiten auf, die zu einer Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation führen können. Die Landesregierung weist nachdrücklich auf die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Ausschöpfung der Einnahmequellen und zur Reduzierung des Ausgabeniveaus hin.

1.4 Haushaltsausgleich und Kommunalaufsicht

Informationen zu der Möglichkeit, wie ein Haushaltsausgleich herbeigeführt werden kann und auch, unter welchen Bedingungen (noch) nicht ausgeglichene Haushalte von der Kommunalaufsicht genehmigt werden können, finden sich in den Schreiben des Ministeriums des Innern vom 2. Mai 2023 sowie vom 12. September 2023. Insbesondere die Möglichkeiten der mehrjährigen Betrachtung sind hier erneut hervorzuheben ebenso wie der mögliche Einsatz von Rücklagen. Auch die Erstellung eines Maßnahmenplans, der einen mehrjährigen Abbaupfad beschreibt, ermöglicht eine kommunalaufsichtliche Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen. Hierbei können konkret dargelegte zukünftige Einnahmesteigerungen in die Betrachtung einbezogen werden. Dabei ist auch erneut auf die Beratungsfunktion der Kommunalaufsichten hinzuweisen. Auch in den durchgeführten Besprechungen der Kommunalaufsichten mit der ADD wurden die Möglichkeiten ausführlich erörtert.



1.5 Orientierungsdaten für die Entwicklung der Steuereinnahmen

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ beim Bundesministerium der Finanzen hat in seiner Sitzung vom 24. bis 26. Oktober 2023 auf der Basis des geltenden Steuerrechts das Steueraufkommen für die Jahre 2023 bis 2028 geschätzt. Demnach kann weiterhin mit wachsenden Steuereinnahmen gerechnet werden. Die regionalisierten Ergebnisse nach der o. g. Steuerschätzung sind für die Einzelsteuern und die Anteile an den Gemeinschaftsteuern der Gemeinden in Rheinland-Pfalz als **Anlage 1** beigefügt.

2. Reform des kommunalen Finanzausgleichs

Die Umsetzung der Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs [Urteil vom 16. Dezember 2020 (VGH N12/19, VGH N13/19, VGH N14/19)] erfolgte durch das „Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz – LFAG –), welches vom rheinland-pfälzischen Landtag am 24. November 2022 beschlossen wurde und am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

Aus diesem ergibt sich u. a. Folgendes:

- a) Die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2024 setzt sich im neuen System wie folgt zusammen:

<i>in Mio. Euro</i>	2024
Mindestfinanzausstattung	3.118
+ Finanzausgleichsumlage	130
+ Ansatz für Übergangsregelungen und Abrechnungen	0
+ Symmetrieansatz	463
= Finanzausgleichsmasse	3.711

- b) Die Finanzausgleichsumlage wurde umgestaltet. Sie ist nicht mehr abhängig nur von der Steuerkraftmesszahl, sondern nunmehr vom anteiligen Unterschiedsbetrag zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl. Oberhalb einer umlagefreien Zone kommen nur noch drei Progressionsstufen (15 v. H. von 25 bis 50 v.H. des Unterschiedsbetrages, 25 v. H. von 50 v. H. bis 100 v.H. des Unterschiedsbetrages und 35 v. H. ab 100 v. H. des Unterschiedsbetrages) zur Anwendung. Die für den kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2023 vorgesehene Absenkung mit nur zwei Progressionsstufen (15 v. H. von 50 bis 100 v.H. des Unterschiedsbetrages, 20 v. H. ab 100 v. H. des Unterschiedsbetrages) entfällt ab dem Haushaltsjahr 2024.



- c) Im Jahr 2024 sind letztmals Härteausgleiche in Höhe von 80 Mio. Euro zu Gunsten der kreisfreien Städte und in Höhe von 25 Mio. Euro zu Gunsten der Ortsgemeinden vorgesehen.

3. Hinweise und Orientierungsdaten für die Zuweisungen und Umlagen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) im Jahr 2024

Im Hinblick auf die kommunale Haushaltsplanung 2024 wurden bereits mit Schreiben des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz vom 9. November 2023 Orientierungsdaten zur Haushaltsplanung 2024 bekannt gegeben.

Die Orientierungsdaten wurden mit einer Schlüsselmasse in Höhe von rd. 2,081 Mrd. Euro berechnet. Überdies wird von Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte nach § 19 LFAG in Höhe von rd. 264,8 Mio. Euro ausgegangen.

Dies vorangestellt, kann für die kommunale Haushaltsplanung 2024 von folgenden Orientierungsdaten ausgegangen werden:

3.1 Schlüsselzuweisungen A gem. § 13 LFAG

landesdurchschnittliche Steuerkraft je Einwohner (1. Oktober 2022 bis 30. September 2023)	1.477,17 Euro
Schwellenwert nach § 13 Abs. 2 LFAG (76,00 v. H.)	1.122,65 Euro
Schwellenwert nach § 13 Abs. 3 LFAG	entfällt

Bei der Ermittlung der Steuerkraft gelten folgenden Nivellierungssätze:

Grundsteuer A	345 v. H.
Grundsteuer B	465 v. H.
Gewerbsteuer 4. Quartal 2022	345 v. H.
Gewerbsteuer 1. bis 3. Quartal 2023	345 v. H.

3.2 Schlüsselzuweisungen B gem. § 14 LFAG

Grundbetrag – Kreisfreie Städte	956,00 Euro
Grundbetrag – Landkreise	458,00 Euro
Grundbetrag – Verbandsfreie Gemeinden	1.229,00 Euro
Grundbetrag – Verbandsgemeinden	1.203,00 Euro
Grundbetrag – Ortsgemeinden	826,00 Euro



Sozial- u. Jugendhilfeansatz -
Summe der Belastungen nicht gedeckter
Auszahlungen – Kreisfreie Städte 560.162.920,77 Euro

Sozial- u. Jugendhilfeansatz -
Summe der Belastungen nicht gedeckter
Auszahlungen – Landkreise 1.023.661.157,88 Euro

Eine vorläufige Übersicht über die Anzahl der maßgeblichen Stationierungseinwohner zum Stichtag 30. Juni 2023 steht auf der Internetseite des Innenministeriums unter www.mdi.rlp.de zur Verfügung.

3.3 Zuweisungen für Stationierungsgemeinden u. zentrale Orte gem. § 19 LFAG

Grundbetrag Kreisfreie Städte 1.447,00 Euro

Grundbetrag Verbandsfreie Gemeinden 1.794,00 Euro

Grundbetrag Verbandsgemeinden 1.569,00 Euro

Grundbetrag Ortsgemeinden 2.147,00 Euro

3.4 Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten gem. § 18 LFAG

In den letzten Jahren haben die Aufgabenträger der Schülerbeförderung (kreisfreie Städte und Landkreise) unter Umständen höhere Zahlungen an die Verkehrsunternehmen geleistet. In den Jahren seit 2016 (ab Finanzausgleich 2018) kam es bei einigen Aufgabenträgern zu sprunghaft erhöhten nicht gedeckten Auszahlungswerten nach § 15 LFAG. Orientierungswerte für die Höhe der Zuweisungen zum Ausgleich von Beförderungskosten 2024 können leider noch nicht angegeben werden, da die notwendige Überprüfung der Meldungen noch nicht abgeschlossen ist. Die Aufgabenträger können für die Haushaltsplanung 2024 die Vorjahreswerte zugrunde legen.

3.5 Erhebung der Kreisumlage gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG

landesdurchschnittliche Steuerkraftmesszahl
der kreisangehörigen Gemeinden je Einwohner 1.365,81 Euro



3.6 Umlage zu den laufenden Kosten der Hochschule für öffentliche Verwaltung/Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz

kreisfreie Städte je Einwohner	1,25 Euro
Landkreise je Einwohner	0,41 Euro
große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden je Einwohner	0,82 Euro

3.7 Gewerbesteuerumlage gem. § 6 Gemeindefinanzreformgesetz

Der Gesamtvervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage teilt sich in den kommenden Jahren voraussichtlich wie folgt auf (§ 6 Abs. 3 GemFinRG):

Jahr	Vervielfältiger Bund	Vervielfältiger Land	Gesamtvervielfältiger
2023	14,5	20,5	35,0
2024	14,5	20,5	35,0
2025	14,5	20,5	35,0
2026	14,5	20,5	35,0
2027	14,5	20,5	35,0

3.8 Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage

Dem bisherigen Verteilungsschlüssel (Schlüsselzahlen für die Jahre 2021, 2022 und 2023) liegen die Ergebnisse der Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer des Jahres 2016 zugrunde. Dieser Verteilungsschlüssel wird turnusgemäß alle drei Jahre aktualisiert, so dass den Schlüsselzahlen für die Jahre 2024, 2025 und 2026 die Ergebnisse der Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer des Jahres 2019 zugrunde liegen wird.

Das Bundesministerium der Finanzen sieht im Rahmen des Referentenentwurfes „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes“ eine Änderung der in § 3 Abs.1 Satz 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes enthaltenen Höchstbeträge vor, mithin sollen diese ab dem 1. Januar 2024 auf 40.000 Euro und 80.000 Euro ansteigen. Die letzte Anpassung der Höchstbeträge, auf 35.000/70.000 Euro, erfolgte im Jahr 2012.

Mit E-Mail vom 1. September 2023 des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz wurden den Gemeinden die vorläufigen Schlüsselzahlen übermittelt. Die Festsetzung



der Schlüsselzahlen im Rahmen der Landesverordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage kann erst im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene erfolgen. Für Zwecke der Haushaltsplanung bestehen keine Bedenken dahingehend zunächst die „vorläufigen“ Schlüsselzahlen laut Modellrechnung des Statistischen Landesamtes in Spalte „40.000/80.000“ zu Grunde zu legen.

3.9 Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

Der Verteilungsschlüssel wird turnusgemäß alle drei Jahre aktualisiert. Die noch durch Rechtsverordnung festzusetzenden Schlüsselzahlen für die Jahre 2024, 2025 und 2026 setzen sich zu 25 % aus dem Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2016 bis 2021, zu 50 % aus der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Jahre 2019 bis 2021 und zu 25 % aus den sozialversicherungspflichtigen Entgelten der Jahre 2018 bis 2020 zusammen.

Die Ermittlung der Schlüsselzahlen konnte vor Kurzem abgeschlossen werden. Eine abschließende Prüfung und Festsetzung durch Rechtsverordnung des Ministeriums der Finanzen soll zeitnah erfolgen.

Die jeweils ermittelten, aber noch nicht rechtsförmlich festgesetzten Schlüsselzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer werden auf der Homepage des Statistischen Landesamtes als „vorläufige Schlüsselzahlen“ veröffentlicht und können so zunächst für die Haushaltsplanung herangezogen werden.

Auch die vom Statistischen Landesamt bereits übermittelte Modellrechnung für die Schlüsselzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer je Sockelbereich steht zum Download zur Verfügung:

Abruf unter:

<https://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/finanzen-steuern/doppik/>

(Punkt 10 - Kommunalen Finanzausgleich)

3.10 Berechnungshilfe

Für die Haushaltsplanung des Jahres 2024 finden Sie auf der Homepage des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

(<https://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/finanzen-steuern/doppik/>) unter der Nr. 10 „Kommunalen Finanzausgleich“ eine aktualisierte Fassung der letztjährigen Berechnungshilfe.



Sollten Anregungen oder Änderungswünsche zu dieser Berechnungshilfe bestehen, so können diese an Markus.Alt@mdi.rlp.de übermittelt werden.

4. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Zum 30. November 2023 stand die Vorlage des Konsolidierungsnachweises für das Jahr 2022 an. Allgemeine Informationen hierzu finden sich im Haushaltsrundsreiben vom 18. November 2013.

5. Ausstehende Abrechnungen der sog. „848-EUR-Kopfpauschale“ gemäß § 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz mit dem Land Rheinland-Pfalz

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesaufnahmegesetz beträgt der monatliche Erstattungsbetrag pro Person 848,00 EUR. Die Erstattung erfolgt am 1. März sowie am 1. September aufgrund der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.

Aus gegebenem Anlass wird den Landkreisen und kreisfreien Städte eine zeitnahe Abrechnung empfohlen.

6. Digitalisierung der Ausländerbehörden

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 3a Abs. 2 Landesaufnahmegesetz in den Jahren 2023 und 2024 einmalig 2,5 Mio. Euro zur Unterstützung eigener Maßnahmen zur Digitalisierung der Ausländerbehörden. Näheres zur Antragstellung und Gewährung der Zuweisung sind der geplanten Förderrichtlinie „Elektronische Ausländerakte“ des Ministeriums für Frauen, Familie, Kultur und Integration (MFFKI) zu entnehmen. Die erhaltene Zuweisung ist bei der Produktgruppe 122(5) zu buchen.

7. Finanzierung der Unterbringung und Versorgung Zuflucht suchender Menschen

Um der auch für die Kommunen besonders herausfordernden Situation bei der Unterbringung und Versorgung der Zuflucht suchenden Menschen zu begegnen, wird das Land die Kommunen im kommenden Jahr zusätzlich zu den ohnehin veranschlagten Mitteln mit weiteren 267,2 Mio. Euro unterstützen. Damit stellt das Land die in 2024 vom Bund gewährten Mittel in Höhe von 67,2 Mio. Euro vollständig zur Verfügung. Es wird zudem weitere 200 Mio. Euro für das Jahr 2024 zur Verfügung stellen. Die gesetzliche Umsetzung der Zuweisungen sowie deren Verteilung auf die einzelnen Kommunen wird zeitnah erfolgen. Eine überschlägige Aufstellung über die



die Verteilung der angekündigten Mittel kann der in der Anlage 3 befindlichen Tabelle entnommen werden.

8. Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau gemäß § 6 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

Mit § 6 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023 („Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau“) unterstreicht der Gesetzgeber die Intention, dass die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen regelmäßig zur Anwendung kommen soll. Obgleich diese Regelung „nur“ eine Soll-Bestimmung enthält und folglich keine Sanktionsmöglichkeiten vorsieht, ist zu empfehlen, dass die zu schließende Vereinbarung zwischen dem Anlagenbetreiber und der Kommune von kommunaler Seite aktiv angebahnt wird, sofern der Anlagenbetreiber diese Vereinbarung nicht schon von sich aus anbietet. In der Regel bestehen zahlreiche Anknüpfungspunkte für die Kommune, eine solche Vereinbarung zu schließen, z.B. im Rahmen der Verhandlung über Pachtverträge. § 6 Abs. 4 EEG 2023 nennt konkrete zu beachtende Zeitpunkte.

Insofern kann die finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG 2023 eine Möglichkeit darstellen, die kommunalen Einnahmen über einen längeren Zeitraum zu steigern. Zugleich kann sich die Akzeptanz für solche Anlagen innerhalb der Bürgerschaft erhöhen.

9. Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an den notwendigen Kosten

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen. In seinem Urteil vom 8. Dezember 2022 hat sich das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 KiTaG a.F. zu dem Begriff der „angemessenen“ Kostenbeteiligung des Jugendamtsträgers an den Baukosten einer Kindertagesstätte geäußert und in der Regel ein Anteil von 40 % zuerkannt.

Vor diesem Hintergrund wird den Trägern von Kindertagesstätten bei dem Bau einer Kindertagesstätte im Hinblick auf die Finanzierung eine enge Abstimmung mit dem Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe empfohlen.



10. Fehlende Jahresabschlüsse / Änderung Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)

Aufgrund des Ministerschreibens vom 12. Januar 2022 sowie des darauffolgenden Schreibens der ADD vom 23. Februar 2022 erfolgte mit der Anlage 4 erstmals eine Berichterstattung durch die Kommunalaufsichtsbehörden (ADD sowie Kreisverwaltungen) zum 31. März 2023 gegenüber der obersten Aufsichtsbehörde.

Eine vorläufige Auswertung der gemeldeten Daten lässt den Schluss zu, dass in Einzelfällen noch ein erheblicher Rückstand bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und insoweit ein dringlicher Handlungsbedarf besteht.

Insofern möchte ich einerseits auf die Nummer 5 des Rundschreibens zur Haushaltswirtschaft 2022 der kommunalen Gebietskörperschaften vom 2. November 2021 nochmals hinweisen und andererseits alle Beteiligten um einen sukzessiven und zugleich zügigen Abbau der Bearbeitungsrückstände bitten.

Die unmittelbaren Kommunalaufsichtsbehörden sind angehalten hierfür Sorge zu tragen.

11. Ausfüllhinweis zu Muster 29 - Tilgungsplan

Aufgrund erster Rückmeldungen im Umgang mit dem neuen Muster 29 hat sich eine leichte Modifizierung als sinnvoll erwiesen. Es bestehen daher keine Bedenken, wenn das in der Anlage 2 beigefügte angepasste Muster 29 noch vor der formellen Veröffentlichung im Ministerialblatt zur Anwendung kommt.

12. Liquiditätsplanung; Ergänzung der VV zu § 93 GemO

Im Vorgriff auf eine formelle Ergänzung von Nr. 10 der VV zu § 93 GemO bestehen keine Bedenken, wenn die Liquiditätsplanung nach den folgenden Grundsätzen für das Haushaltsjahr 2024 erfolgt:

10.2.1 Maßgeblich ist die Entwicklung des Liquiditätskreditbestandes der vergangenen fünf Jahre, beginnend mit dem Haushaltsvorvorjahr (Beispiel: Haushaltsplan 2024: Haushaltsjahr 2018 bis einschließlich Haushaltsjahr 2022). Zu den Liquiditätskrediten zählen insbesondere auch die Verbindlichkeiten gegenüber einer Einheitskasse sowie Kontokorrentkredite. Vorhandene liquide Mittel sind nicht zu berücksichtigen, d. h. nicht in Abzug zu bringen.



- 10.2.2 Die Gemeinde hat im Rahmen einer internen Ermittlung die Liquiditätskreditbestände für alle Tagesabschlüsse innerhalb des Zeitraumes nach 10.2.1 zu ermitteln.
- 10.2.3 Betragsmäßige Ausgangsbasis für die weitere Liquiditätsplanung stellt der Arbeitstag mit dem höchsten Bestand an Liquiditätskrediten innerhalb des Zeitraumes nach 10.2.1 dar.
- 10.2.4 Zu dem Betrag nach Nummer 10.2.3 wird ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 5. v. H. der Summe der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen (F 15 + F 18 zuzüglich außerordentlicher Auszahlungen) im Finanzhaushalt des Planjahres addiert. Bei Aufstellung eines Doppelhaushaltes ist für das zweite Planjahr der Wert nach Satz 1 zu verdoppeln.
- 10.2.5 Änderungen des Betrages nach Nr. 10.2.4 aufgrund aktueller Maßnahmen wie Investitionen oder durch den Abschluss entsprechender Maßnahmen im Betrachtungszeitraum nach Nummer 10.2.1 können berücksichtigt werden. Entsprechende Änderungen sind zu erläutern.
- 10.2.6 Auf das in der Anlage 4 zur VV-GemHSys neu enthaltene Muster 31 wird verwiesen.

Das Muster 31 ist als Anlage 4 beigelegt.

Michael Ebling
Staatsminister

Anlagen

Regionalisierte Steuerschätzung vom Oktober 2023 - geschätzte originäre Steuereinnahmen der Kommunen 2023 bis 2028 in Rheinland-Pfalz

Millionen Euro	2022		2023		2024		2025		2026		2027		2028		Veränderung gg. Vorjahr in v.H.								Anteil an Gemeinden bundesweit in v.H.							
	1st	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028		
Gewerbesteuer brutto*	3.966	2.835	2.858	3.027	3.164	3.257	3.336	3.396	3.456	3.516	3.576	3.636	3.696	3.756	27,5	-28,9	0,8	5,9	4,6	2,9	2,4	5,68	3,91	3,79	3,78	3,78	3,77	3,77	3,77	
/ Gewerbesteuermulden	399	285	285	281	294	303	310	310	310	310	310	310	310	310	43,8	-33,6	0,2	6,0	4,6	3,1	2,4	6,28	4,17	4,01	4,01	4,01	4,01	4,01		
/ Gewerbesteuermulden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
= Gewerbesteuer netto	3.567	2.550	2.573	2.746	2.870	2.954	3.026	3.086	3.146	3.206	3.266	3.326	3.386	25,9	-28,4	0,9	5,9	4,5	2,9	2,4	6,28	4,17	4,01	3,76	3,76	3,75	3,75	3,75		
Grundsteuer A*	19	21	21	21	21	21	20	20	20	20	20	20	20	-1,0	7,3	-0,3	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	4,67	4,99	4,98	4,98	4,98	4,98	4,98		
Grundsteuer B*	646	730	740	750	761	771	781	791	801	811	821	831	841	6,7	13,0	1,4	1,4	1,3	1,3	1,3	1,3	4,35	4,81	4,81	4,81	4,81	4,81	4,81		
übrige Gemeindesteuern	89,3	101	102	104	105	107	108	109	110	111	112	113	114	57,0	12,7	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	5,41	5,88	5,88	5,88	5,88	5,88	5,88		
Zusammen	4.343	3.422	3.456	3.620	3.757	3.852	3.935	4.018	4.101	4.184	4.267	4.350	4.433	22,9	-21,2	1,0	4,7	3,8	2,5	2,1	5,37	4,10	4,00	3,99	3,98	3,97	3,97	3,97		
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.076	2.193	2.279	2.420	2.525	2.619	2.729	2.839	2.949	3.059	3.169	3.279	3.389	3,8	5,6	3,9	6,2	4,3	3,7	4,2	4,47	4,62	4,50	4,51	4,51	4,51	4,51	4,51		
davon Lohnsteuer und Veranlagte	2.034	2.157	2.235	2.375	2.480	2.573	2.681	2.789	2.897	2.999	3.101	3.203	3.305	3,8	6,0	3,6	6,2	4,4	3,8	4,2	4,45	4,63	4,50	4,51	4,51	4,51	4,51	4,51		
Einkommensteuer	43	37	43	45	46	46	47	47	47	47	47	47	47	3,8	-13,6	17,7	4,4	1,2	1,2	2,3	5,41	4,20	4,51	4,51	4,51	4,51	4,51	4,51		
davon Zinsabschlagsteuer**	337	336	351	362	370	377	385	393	401	409	417	425	433	-8,4	-0,3	4,4	3,2	2,1	2,0	2,0	4,17	4,08	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11	4,11		
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	6.756	5.952	6.086	6.403	6.652	6.948	7.049	7.150	7.251	7.352	7.453	7.554	7.655	14,5	-11,9	2,3	5,2	3,9	3,0	2,9	4,99	4,27	4,17	4,14	4,12	4,10	4,10	4,09		
Insgesamt	12.815	12.249	12.399	12.823	13.177	13.572	13.974	14.386	14.798	15.210	15.622	16.034	16.446	16,8	-14,3	3,3	8,1	6,3	5,1	5,1	10,46	9,89	9,67	9,66	9,65	9,64	9,63	9,62		
nachrichtlich:																														
Kommunaler Anteil an der Umsatzsteuer nach § 28 LFAG (Kapitel 20 06, Teil 613 04)	202	249	239	254	261	267	274	281	287	294	301	307	314	-0,3	23,4	-4,0	6,3	2,6	2,5	2,5										
Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes, sollte der Regenerungsbeitrag der Bundesregierung unverändert realisiert werden:			-26	-104	-151	-199	-267	-335	-403	-471	-539	-607	-675																	

Mehr-/Mindereinnahmen in Mio. Euro

Delta bei den Steigerungs- und Anteilsraten in Prozentpunkten

Gewerbesteuer brutto*	2022		2023		2024		2025		2026		2027		2028		Veränderung gg. Vorjahr in v.H.								Anteil an Gemeinden bundesweit in v.H.							
	1st	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	Sisch	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028			
/ Gewerbesteuermulden	0	-123	-84	-110	-122	-131	-131	-131	-131	-131	-131	-131	-131	0,0	-3,1	1,3	-0,7	-0,2	-0,2	-0,2	0,0	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2		
= Gewerbesteuer netto	0	-16	-9	-11	-12	-13	-13	-13	-13	-13	-13	-13	-13	0,0	-4,0	2,5	-0,7	-0,2	0,0	0,0	0,0	-0,3	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2		
Grundsteuer A*	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0	4,2	-3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
Grundsteuer B*	0	38	1	2	3	5	5	5	5	5	5	5	5	0,0	5,8	-5,4	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2		
übrige Gemeindesteuern	0	8	8	8	8	9	9	9	9	9	9	9	9	0,0	9,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
Zusammen	0	-60	-66	-88	-98	-105	-105	-105	-105	-105	-105	-105	-105	0,0	-1,4	-0,1	-0,5	-0,2	-0,1	-0,1	0,0	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2		
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	0	-57	-25	-5	-6	3	3	3	3	3	3	3	3	0,0	-2,8	1,5	0,9	0,0	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
davon Lohnsteuer und Veranlagte	0	-62	-35	-16	-16	-8	-8	-8	-8	-8	-8	-8	-8	0,0	-3,0	1,3	0,9	0,0	0,4	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
Einkommensteuer	0	5	10	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	0,0	10,7	15,3	2,0	-1,9	-1,0	-1,0	0,0	-0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2		
davon Zinsabschlagsteuer**	0	3	5	6	7	7	7	7	7	7	7	7	7	0,0	0,9	0,4	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	0	-114	-86	-87	-97	-95	-95	-95	-95	-95	-95	-95	-95	0,0	-1,7	0,5	0,1	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1		
Insgesamt	0	-114	-86	-87	-97	-95	-95	-95	-95	-95	-95	-95	-95	0,0	-1,7	0,5	0,1	-0,1	-0,1	-0,1	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1		

* Die aufgrund des LFAG vom 07.12.2022 erwartbaren Realsteuereinnahmen sind auf dem Stand der Hebesatzstatistik 2023 berücksichtigt.

** Inkl. "Abgeltungssteuer" auf Zins- und Veräußerungserträge.

Differenzen durch Rundungen möglich.



Anlage 2

Muster 29

(zu § 105 Abs. 4 GemO)

Tilgungsplan ^{1, 2}								
Stand Liquiditätskredite zum 31.12.2023 (A):								
endgültiges Entscheidungsvolumen PEK-RP (B):								
Saldo (A-B):								
lfd. Nr.	Jahr (jeweils zum 31.12.)	Orientierungswert in Höhe von 1/30 ³	Mindest-Rückführungsbetrag ⁴	freiwillige Tilgung	Saldo (Spalte 2 + 3 - 1)	"Stand Liquiditätskredite zum 31.12. unter Berücksichtigung des Orientierungswertes" ^{5, 6}	"Stand Liquiditätskredite zum 31.12. unter Berücksichtigung des Mindest-Rückführungsbetrages sowie der freiwilligen Tilgung" ^{5, 7}	Saldo (Spalte 6 - 5)
in € ⁸								
Spalte:	1	2	3	4	5	6	7	
1	2024							
2	2025							
3	2026							
4	2027							
5	2028							
6	2029							
7	2030							
8	2031							
9	2032							
10	2033							
11	2034							
12	2035							
13	2036							
14	2037							
15	2038							
16	2039							
17	2040							
18	2041							
19	2042							
20	2043							
21	2044							
22	2045							
23	2046							
24	2047							
25	2048							
26	2049							
27	2050							
28	2051							
29	2052							
30	2053							

¹ Die Übersicht ist als Anlage zum Haushaltsplan entbehrlich, sofern der Vorbericht eine entsprechende Darstellung über die Entwicklung der Jahresergebnisse enthält.

² Bei Ortsgemeinden lautet die Bezeichnung "Übersicht über die Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse".

³ Im Falle einer Teilnahme am Programm PEK-RP ist vor der Berechnung des Orientierungswertes das endgültige Entscheidungsvolumen in Abzug zu bringen.

⁴ Im Falle einer Abweichung zum Orientierungswert ist die VV Nr. 3 zu § 105 GemO zu beachten.

⁵ Bei Ortsgemeinden ist das Wort "Liquiditätskredite" durch "Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse" zu ersetzen.

⁶ Berechnungsformel: Liquiditätskredite zum 31.12.2023 ./. endgültiges Entscheidungsvolumen ./. Spalte 1 bzw. Aufsummierung der aufgelaufenen Beträge aus Spalte 1

⁷ Berechnungsformel:

erstmalig: Liquiditätskredite zum 31.12.2023 abzüglich endgültiges Entscheidungsvolumen ./. Spalte 2 ./. Spalte 3;

Folgejahre: Spalte 6 des Vorjahres ./. Spalte 2 u. 3 des lfd. Jahres

⁸ Angaben können auch in 1.000 € erfolgen.

Anlage 3

Vorläufige Übersicht
zur Verteilung der
Sondermittel 2024
i.H.v 267,2 Mio. EUR

Kommune	VORLÄUFIGER Anteil nach § 3c Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufnG-E auf Grundlage der EW-Zahl zum 30.09.2023	VORLÄUFIGER Anteil nach § 3c Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufnG-E auf Grundlage der AZR-Zahlen zum 12.11.2023	§ 3c Abs. 2 AufnG-E (AFA-Pauschale)*	VORLÄUFIGER Anteil nach § 3c AufnG-E	VORLÄUFIGER Anteil nach § 3e AufnG auf Grundlage der Verteilquote des Jahres 2023 nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 AufnG-E.	VORLÄUFIGE Gesamtanteil an den Sonderzahlungen 2024**
Eifelkreis Bitburg-Prüm	3.254.441,65 €	1.964.134,91 €		5.218.576,56 €	1.655.676,23 €	6.874.252,79 €
KRV Ahweiler	4.081.787,14 €	541.075,38 €		4.622.862,52 €	2.088.264,06 €	6.711.126,57 €
KRV Altenkirchen	4.137.662,33 €	3.025.956,25 €		7.163.618,58 €	2.119.141,49 €	9.282.760,06 €
KRV Alzey-Worms	4.189.517,50 €	1.629.481,35 €		5.818.998,85 €	2.142.823,24 €	7.961.822,09 €
KRV Bad Duerkheim	4.286.527,80 €	1.660.757,38 €		5.947.285,18 €	2.196.774,80 €	8.144.059,97 €
KRV Bad Kreuznach	5.103.090,90 €	2.359.776,74 €		7.462.867,64 €	2.614.091,81 €	10.076.959,45 €
KRV Berncastel-Wittlich	3.616.617,60 €	2.506.774,09 €		6.123.391,69 €	1.856.979,16 €	7.980.370,85 €
KRV Birkenfeld	2.589.299,38 €	1.699.852,43 €		4.289.151,81 €	1.327.489,61 €	5.616.641,42 €
KRV Cochem-Zell	1.961.708,48 €	1.712.362,94 €		3.674.071,32 €	1.009.105,10 €	4.683.176,42 €
KRV Donnersbergkreis	2.393.907,61 €	1.110.299,19 €		3.504.206,80 €	1.229.740,40 €	4.733.947,19 €
KRV Germersheim	4.145.951,67 €	1.538.780,85 €		5.684.732,52 €	2.122.243,62 €	7.806.976,15 €
KRV Kaiserslautern	3.366.160,87 €	2.126.770,29 €		5.492.931,16 €	1.726.673,53 €	7.219.604,69 €
KRV Kusel	2.232.576,95 €	1.071.204,15 €		3.303.781,10 €	1.140.194,25 €	4.443.975,35 €
KRV Mainz-Bingen	6.800.568,62 €	3.110.401,54 €		9.910.970,16 €	3.486.271,26 €	13.397.241,42 €
KRV Mayen-Koblenz	6.890.068,65 €	3.207.357,25 €		10.097.425,90 €	3.526.758,91 €	13.624.184,81 €
KRV Neuwied	5.939.411,32 €	3.482.586,34 €		9.421.997,66 €	3.036.333,86 €	12.458.331,52 €
KRV Rhein-Hunsrück-Kreis	3.350.641,71 €	2.153.354,91 €		5.503.996,62 €	1.704.974,58 €	7.208.971,20 €
KRV Rhein-Lahn-Kreis	3.919.054,15 €	2.520.848,31 €		6.439.902,46 €	2.004.890,20 €	8.444.792,66 €
KRV Rhein-Pfalz-Kreis	4.948.491,44 €	1.476.228,79 €		6.424.720,23 €	2.542.598,81 €	8.967.319,04 €
KRV Südliche Weinstrasse	3.561.396,83 €	1.679.523,00 €		5.240.919,83 €	1.823.223,46 €	7.064.143,29 €





KRV Südwestpfalz	2.980.020,60 €	1.014.907,29 €	3.994.927,89 €	1.526.937,66 €	5.521.865,55 €
KRV Trier-Saarburg	4.860.923,52 €	1.834.339,37 €	6.695.262,89 €	2.490.917,89 €	9.186.180,78 €
KRV Vulkaneifel	1.941.795,35 €	1.241.658,53 €	3.183.453,88 €	994.633,80 €	4.178.087,68 €
KRV Westermaldkreis	6.504.177,69 €	2.724.142,53 €	9.228.320,22 €	3.334.810,35 €	12.563.130,57 €
STV Frankenthal	1.544.903,86 €	766.262,82 €	2.311.166,68 €	790.740,43 €	3.101.907,11 €
STV Kaiserslautern	3.174.508,65 €	2.473.934,26 €	5.648.442,91 €	1.630.107,61 €	7.278.550,52 €
STV Koblenz	3.580.936,00 €	2.366.031,94 €	5.946.967,94 €	1.840.285,20 €	7.787.253,14 €
STV Landau	1.519.817,67 €	650.541,50 €	2.170.359,17 €	772.271,53 €	2.942.630,71 €
STV Ludwigshafen	5.579.728,41 €	1.606.024,33 €	7.185.752,74 €	2.834.503,25 €	10.020.255,99 €
STV Mainz	6.919.735,79 €	3.499.788,16 €	10.419.523,95 €	3.533.314,96 €	13.952.838,91 €
STV Neustadt/Weinstrasse	1.710.348,03 €	875.728,94 €	2.586.076,97 €	879.295,17 €	3.465.372,13 €
STV Pirmasens	1.290.863,39 €	1.024.290,10 €	2.315.153,49 €	661.474,17 €	2.976.627,66 €
STV Speyer	1.628.015,48 €	572.351,42 €	2.200.366,90 €	829.485,12 €	3.029.852,02 €
STV Trier	3.461.581,96 €	2.516.156,90 €	5.977.738,76 €	1.764.810,59 €	7.742.549,35 €
STV Worms	2.753.528,19 €	1.241.658,53 €	3.995.186,72 €	1.410.575,64 €	5.405.762,36 €
STV Zweibrücken	1.080.232,93 €	714.657,37 €	1.794.890,30 €	551.588,26 €	2.346.478,56 €
SUMME	131.300.000,00 €	65.700.000,00 €	197.000.000,00 €	67.200.000,00 €	264.200.000,00 €

Gesamt:*** 267.200.000,00 €

Gesamt:***

* Die Auszahlungsparameter hinsichtlich der AfA-Pauschale 2024 stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest (Stichtag, zum Stichtag vorhandene Einrichtungen, etc.), weshalb eine abschließende Aussage zu den voraussichtlichen kommunenscharfen Anteilen nicht möglich ist.

** Exkl. des Anteils an der AfA-Pauschale 2024.

*** Mit AfA-Pauschale 2024



Anlage 4

Muster 31

(zu § 93 Abs. 5 GemO)

Ermittlung Höchstbetrag Liquiditätskredite ^{1,2}		
lfd. Nr.	Bezeichnung	Angabe
1	Haushaltsjahr	
2	maßgeblicher Betrachtungszeitraum ³	
3	Arbeitstag mit dem höchsten Bestand an Liquiditätskrediten (Wochentag + Datum)	
4	Höchster Bestand an Liquiditätskrediten in Euro nach Nr. 3 ^{4,5,6}	
5	Summe der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen im Finanzhaushalt des Planjahres (F 15 + F 18 zuzüglich außerordentlicher Auszahlungen)	
6	Sicherheitszuschlag auf lfd. Nr. 5 in Höhe von 5 v. H. ^{5,6}	
7	weiterer Sicherheitszuschlag auf lfd. Nr. 5 in Höhe von 5 v. H. im Falle eines Doppelhaushaltes ^{5,6}	
8	Abweichung in Euro ^{5,7}	
9	rechnerisch ermittelter Höchstbetrag (ggf. auch für 1. Jahr im Doppelhaushalt) ^{5,6,8,9}	
10	rechnerisch ermittelter Höchstbetrag für 2. Jahr im Doppelhaushalt ^{5,6,8,10}	

¹ Die Übersicht ist als Anlage zum Haushaltsplan entbehrlich, sofern der Vorbericht eine entsprechende Darstellung enthält.

² Bei Ortsgemeinden lautet die Bezeichnung "Ermittlung Höchstbetrag Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse".

³ Ermittlung maßgeblicher Betrachtungszeitraum (fünf Jahre):
Beginn des Fünf-Jahreszeitraumes ist das Haushaltsvorjahr.
Beispiel: Haushaltsjahr 2024: maßgeblich sind die Haushaltsjahre 2018 - 2022

⁴ Bei Verbandsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse als "Cash-Pool-Einheit"
Bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber Einheitskasse als "Cash-Pool-Einheit".

⁵ Angabe kann auch in 1.000 € erfolgen.

⁶ Betrag ist immer als positiver Euro-Betrag anzugeben.

⁷ Bei der Angabe ist auf das Vorzeichen zu achten, da sowohl eine Anhebung (+) als auch eine Absenkung (-) möglich ist.

Das Vorzeichen ist deshalb mit anzugeben.

Die Abweichung muss begründet werden.

Die Begründung kann - je nach Umfang - als Fußnote oder auf einem separaten Beiblatt erfolgen.

⁸ Bei Bedarf ist eine Abrundung durch die Gemeinde bzw. durch den Gemeindeverband zulässig.

⁹ Rechenformel: lfd. Nr. 4 zuzüglich der lfd. Nummern 6 und 8.

¹⁰ Rechenformel: lfd. Nr. 4 zuzüglich der lfd. Nummern 6, 7 und 8.